Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2575.) Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Mai 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 21. Juni v. J. zur Anlage einer Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Vohwinkel zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn Unsere Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der anliegenden Notarialurkunde vom 12. März d. J. zur Erbauung und Benutzung der gedachten Eisenbahn unter der Benennung:

Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft,

mit einem Grundkapitale von 1,300,000 Rthlr. gebildet worden ist, als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen und die in jener Notarialurkunde enthaltenen Statuten dieser Gesellschaft hierdurch genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll mit Unserer Order vom 21. Juni v. J. und nebst den bestätigten Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1845.

(Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844, die Genehmigung der Eisenbahnanlage von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Düsseldorf.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Vohwinkel zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, hierdurch Meine Zustimmung ertheilen und die Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Ausführung dieses Unternehmens mit einem Grundkapitale von 1,300,000 Rthlr. hiermit genehmigen. — Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Unter der Benennung:

Prinz Wilhelm Eisenbahn

wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuchs nnd zwar nach den Artikeln neun und zwanzig bis sieben und dreißig desselben, so wie des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom neunten November tausend achthundert drei und vierzig (Gesetzsammlung Numero ein und dreißig) zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, über Langenberg und Neviges nach Vohwinkel zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn gebildet.

Dieselbe ist auf eine gewisse Zeitdauer nicht beschränkt.

§. 2.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, so weit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

§. 3.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen, und die Bahn demselben angemessen benutzen, sofern dessen Benutzung vom Staate gestattet wird.

§. 4.

Das Domizil der Gesellschaft, sowie der Sitz ihrer Verwaltung ist Bergisch-Langenberg.

§. 5.

Das zur Ausführung der Bahn erforderliche Aktienkapital ist auf:

Eine Million und Dreimal Hundert Tausend Thaler Preußisch Kourant

festgesetzt, und zerfällt in Dreizehntausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Ein Hundert Thalern Preußisch Kourant.

§. 6.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen gegen Interimsquittungen, in Raten von Zehn Prozent in Berlin, Köln, Düsseldorf und zu Langenberg im Komptoir der Gesellschaft, nach den deshalb von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen, und zwar innerhalb eines Monats nach der geschehenen öffentlichen Aufforderung in den weiter unten im §. achtzehn genannten Blättern.

§. 7.

Die Aktionaire, welche binnen der oben bezeichneten Frist von einem Monat die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier fernerer Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Hierdurch wird jedoch in der Vorschrift des Gesetzes vom dritten November tausend achthundert acht und dreißig, §. zwei, Numero drei (Gesetzsammlung, Seite fünfhundert fünf), wonach der Zeichner der Aktien für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet

bleibt, nichts geändert, und ist die Direktion daher auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen dieselben gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen auf den Namen lautend ertheilt, und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sämmtliche auf die Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn von der Ruhr, Steele gegenüber, bis Vohwinkel in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinset. Diese Zinsen werden aus dem Aktienkapital (§. fünf) genommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 9.

Die Aktiendokumente werden von sämmtlichen Direktoren unterzeichnet, nach dem diesem Statut angehängten Formulare stempelfrei ausgefertigt und mit fortlaufenden Nummern von eins bis dreizehntausend bezeichnet. Mit den Aktien werden Dividendenscheine nach dem ebenfalls diesem Statut angehängten Formulare auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen ersetzt werden.

§. 10.

Vom ersten Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, wird der aufkommende Ertrag der Bahn nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen als Dividende auf das Aktienkapital vertheilt.

1) Aus dem aufgekommenen Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen Beträge entnommen.

2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich auf den Antrag der Direktion eine vom Verwaltungsrath festzusetzende, auf keinen Fall jedoch die Summe von zehntausend Thalern übersteigende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle zurückgelegt. Der Gesammtbetrag dieses Reservefonds soll die Summe von hunderttausend Thalern nicht übersteigen.

3) Der nach Abzug dieser beiden Beträge bleibende Rest bildet den Rein-Ertrag, welcher als Dividende an die Aktieninhaber vertheilt wird.

§. 11.

§. 11.

Die Rechnungsablage findet jedes Jahr in der ordentlichen, im zweiten Quartale des auf das abgelaufene Betriebsjahr folgenden Jahres einzuberufenden Generalversammlung der Aktionaire Statt.

§. 12.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre, wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 13.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Königliche Landgericht zu Elberfeld auf den Antrag der Direktion, auf den Grund des von derselben nach den obigen Vorschriften in den im §. achtzehn dieses Statuts genannten Blättern erlassenen Aufgebots, die Amortisation der in Frage stehenden Dokumente aus. An die Stelle der mortifizirten Dokumente fertigt die Direktion neue aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 14.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch eine Direktion geführt und durch einen Verwaltungsrath überwacht, deren Mitglieder in der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 15.

Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, einschließlich des Spezial-Direktors, die mit wenigstens zehn Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein müssen. Der Spezial-Direktor hat seinen Wohnsitz in Langenberg, die beiden anderen Direktoren werden aus solchen Aktionairen gewählt, deren Domizil nicht über sechs Meilen von der Bahn entfernt ist.

Die Dauer der Amtsführung des Spezial-Direktors, so wie das demselben auszusetzende Gehalt hängt von dem mit demselben durch die beiden andern Direktoren unter Genehmigung des Verwaltungsrathes abzuschließenden Vertrage ab. Nur muß die Dauer der Anstellung auf eine gewisse Zeit beschränkt sein.

Von den beiden anderen Direktoren scheidet alle drei Jahre in der ersten Sitzung der Direktion, welche auf die ordentliche Generalversammlung folgt, einer aus, und ein neuer tritt ein, der von der gedachten Generalversammlung zu

zu wählen ist. (S. §. sieben und zwanzig.) Der Austretende ist indeß von Neuem wählbar.

Der Austritt erfolgt das erstemal durchs Loos, späterhin entscheidet darüber die Anziennität. Tritt im Laufe des Jahres eine Vakanz in der Direktion ein, so wird dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung durch den Verwaltungsrath provisorisch besetzt.

§. 16.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, wozu es einer besondern Einladung nicht bedarf.

§. 17.

Für die Erlasse der Direktion genügt die Unterschrift eines Mitgliedes derselben, mit Ausnahme von Berichten an die Behörden, ausgefertigten Schreiben an dritte Personen, und bei Dispositionen über mehr als Fünfhundert Thaler, wozu zwei Unterschriften erforderlich sind.

§. 18.

Alle Bekanntmachungen der Direktion sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in einer Berliner, einer Kölner, einer Elberfelder und einer Düsseldorfer Zeitung, oder einem andern, an den gedachten Orten erscheinenden Blatte erschienen sind.

§. 19.

Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich des Baues und Betriebs der Bahn. Sie vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Bei jeder Wahl von Direktionsmitgliedern der Gesellschaft wird ein Notar anwesend sein, welcher diese Wahl durch ein von ihm aufzunehmendes Protokoll konstatirt. Der Nachweis ihrer Legitimation wird durch eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls ertheilt.

§. 20.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Pensionen zu Lasten der Gesellschaft zu bewilligen, ist sie jedoch unter keinen Umständen, außer mit Bewilligung der Generalversammlung befugt.

§. 21.

Zur Ausführung von Beschlüssen über folgende Gegenstände bedarf die Direktion der Zustimmung des Verwaltungsraths:

a) Bei Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum

Zwecke

Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten zu erwerbenden, resp. erworbenen und später zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien.

b) Wenn Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf anderem Wege, als dem des öffentlichen Verdings an den Mindestfordernden beschafft werden sollen, in sofern das Objekt die Summe von zweitausend Thalern übersteigt.

c) Bei Ankauf oder Verkauf von Maschinen und Utensilien, wenn deren Werth die Summe von zweitausend Thalern übersteigt.

d) Bei Aufführung von Gebäuden, deren Kosten sich höher als die Summe von zehntausend Thalern belaufen.

e) Bei Festsetzung des Bahngeldes und des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen, und endlich

f) bei Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen zum Zwecke des Anschlusses.

Die Genehmigung des Verwaltungsraths kann, soweit es thunlich, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen jährlich aufzustellenden Etat ertheilt werden.

§. 22.

Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrath vierteljährig einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten, und demselben die im §. eilf gedachte Rechnungsablage jährlich zur Prüfung und Decharge vorzulegen. Ebenso ist die Direktion gehalten, jährlich die im §. vier und zwanzig des Gesetzes vom neunten November tausend achthundert drei und vierzig vorgeschriebene Bilanz in der Art zu ziehen, daß die Bahn und deren Inventar zum kostenden Preise in Anrechnung gebracht, für etwaigen Verschleiß aber gewisse durch die Erfahrung sich ermittelnde Prozentsätze in Abzug gebracht werden.

§. 23.

Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz der Reisekosten oder anderer durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen für ihre Bemühungen eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Remuneration.

§. 24.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Aktionaire gewählt werden, welche mit wenigstens fünf Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sind, und deren Wohnort nicht über zehn Meilen von der Bahn entfernt ist.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths scheiden in der letzten Sitzung desselben, welche der ordentlichen Generalversammlung (Siehe §. sieben und zwanzig) vorhergeht, im ersten und zweiten Jahre zwei, im dritten Jahre aber drei aus, an deren Stelle in der gedachten Versammlung neue gewählt werden.

 Der

Der Austritt erfolgt im ersten und zweiten Jahre durchs Loos, später nach der Anziennität. Die Ausgetretenen sind von Neuem wählbar.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Er versammelt sich alle drei Monate in Langenberg auf eine vom Vorsitzenden wenigstens acht Tage vorher zu erlassende Einladung. Doch kann der Vorsitzende, wenn er es nöthig findet, oder wenn die Direktion darauf anträgt, auch außerordentliche Versammlungen des Verwaltungsrathes in derselben Weise zusammenberufen.

Der Verwaltungsrath beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit, außer in dem im §. sechs und zwanzig angegebenen Falle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Protokolle der Verwaltungs-Raths-Sitzungen werden von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht durch die Direktion.

§. 26.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährig den Geschäftsbericht der Direktion entgegen, er prüft die von derselben ihm vorzulegenden Etats und beschließt über die von der Direktion an ihn gerichteten Anträge. Auch hat er über die jährlich von der Direktion abzulegende Rechnung nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, durch seinen Präsidenten oder durch ein von ihm besonders dazu delegirtes Mitglied in dem Büreau der Direktion von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten sich Einsicht zu verschaffen.

Die Direktion muß stets in den Sitzungen sein, sofern nicht Personalia derselben vorkommen.

Mit einer Majorität von wenigstens fünf Stimmen kann der Verwaltungsrath einen Direktor vom Dienste suspendiren, ist aber verpflichtet, in der nächsten Generalversammlung eine desfallsige Entscheidung einzuholen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer dem Ersatz ihrer Reisekosten und etwaigen baaren Auslagen keine Remuneration.

§. 27.

Die Generalversammlung der Aktionaire wird jährlich im zweiten Quartale des Jahres regelmäßig, sonst nur außerordentlich durch die Direktion wenigstens vier Wochen vor dem dazu bestimmten Termine mittelst Bekanntmachung durch die im §. achtzehn genannten öffentlichen Blätter zusammen berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion auf den Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf den Antrag einzelner Aktionaire, welche wenigstens hundertfünfzig Stimmen in sich vereinigen. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen sind die Gegenstände, die in denselben

zur

zur Berathung kommen sollen, in die zu diesem Zwecke zu erlassende Bekanntmachung kurz aufzunehmen.

§. 28.

Die ordentliche Generalversammlung hat regelmäßig die Rechnungsablage (§. eilf) und den Bericht der Direktion über den Betrieb und die Lage des Geschäfts entgegenzunehmen. Dann werden die §§. fünfzehn und vier und zwanzig erwähnten Wahlen der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungs-Rathes darin vorgenommen; sie entscheidet ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrathe oder von einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge. Gegenstand der Berathungen von außerordentlichen Generalversammlungen sind übrigens alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts ausdrücklich zum Ressort der Direktion oder des Verwaltungsrathes verwiesen sind, oder auch Letztere, wenn die Direktion oder der Verwaltungsrath im besondern Falle eine Beschlußnahme der Generalversammlung für angemessen halten, endlich auch diejenigen, deren Berathung in einer Generalversammlung durch Aktionaire gemäß §. sieben und zwanzig provozirt wird.

§. 29.

Jeder Aktionair ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen, und an den Verhandlungen Theil zu nehmen, jedoch verleiht ihm nur der Besitz von drei Aktien eine Stimme.

Wer persönlich nicht erscheint, kann sich durch seine gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte, welche aber selbst Aktionaire sein müssen, vertreten lassen. Mehr als dreißig Stimmen dürfen weder durch eigenen Aktienbesitz, noch durch Vertretung in einer Hand vereinigt sein.

§. 30.

Die Aktionaire, welche in der Generalversammlung persönlich erscheinen, haben sich wenigstens acht Tage vor Beginn des Tages der Generalversammlung bei der Direktion über den Besitz ihrer Aktien auszuweisen und dagegen einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Jeder persönlich erscheinende Aktionair ist ferner verpflichtet, beim Eintritt in die Generalversammlung seine Aktiendokumente vorzuzeigen. Bevollmächtigte haben sich durch ein beglaubigtes, nicht über vierzehn Tage altes Vollmachtsdokument, bei dessen Beglaubigung die Aktien des Mandanten dem beglaubigenden Beamten vorgezeigt, und in der Urkunde spezifizirt worden sind, oder durch eine Vollmacht unter Privatunterschrift mit gleichzeitiger Vorzeigung der Aktien des Mandanten ebenfalls wenigstens acht Tage vor dem Beginn des Tages der Generalversammlung zu legitimiren.

§. 31.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher einen Protokollführer und zwei Skrutatoren ernennt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren, dem Protokollführer

und

und denjenigen Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung mit Ausnahme der in den §§. drei und dreißig und vier und dreißig genannten Fälle geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich gegenseitig spätestens acht Tage vorher mitzutheilen. Besondere Anträge einzelner Aktionaire sind spätestens vierzehn Tage vorher, und wenn sie auf Veränderungen im Statut gerichtet sind, vor Einberufung der General-Versammlung der Direktion schriftlich mitzutheilen, widrigenfalls dieselben gar nicht zur Erörterung kommen dürfen.

§. 33.

Anträge auf Abänderungen im Statut sind in die Bekanntmachung, durch welche die Generalversammlung berufen wird, aufzunehmen; Beschlüsse darüber sind nur dann gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktionaire, gefaßt werden.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben berechtigt sind, und wo jede Aktie eine Stimme hat, mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt dann nach Maaßgabe der im Paragraph neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November tausend achthundert drei und vierzig enthaltenen Bestimmungen.

Schema der Aktie

N. **A c t i e** Th. 100 Preuss. Ct.

der

P r i n z W i l h e l m E i s e n b a h n

über

Einhundert Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Statutes verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Verpflichtungen, so wie an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Langenberg, den

(L. S.)

Die Direktion
der Prinz Wilhelm Eisenbahn.
NN. NN. NN.

Dieser Aktie sind beigegeben
10 Dividendenscheine der Serie I.
für die Jahre 18 bis 18

Schema

Schema der Dividendenscheine.

Actie No. Verwaltungsjahr 18

Prinz Wilhelm Eisenbahn.

Dividendenschein No. der Serie I.

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Prinz Wilhelm Eisenbahn diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direktion statutgemäß bekannt gemacht werden wird.

Langenberg, den

(L. S.)

Die Direktion
der Prinz Wilhelm Eisenbahn.

NN. NN. NN.

Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 12. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an, erhoben wird.

(Nr. 2576.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Mai 1845., betreffend die Remunerirung der Bürgermeister in der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuersozietät.

Auf Ihren Bericht vom 14. April d. J. genehmige Ich nach dem Beschlusse der zum achten Rheinischen Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände, unter Abänderung der Bestimmung des §. 77. des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836.

1) daß zur Remunerirung der mit Besorgung der Feuer-Sozietätsgeschäfte beauftragten Bürgermeister, zwei Prozent der Jahreseinnahme verwendet werden, davon aber
   a) ein und ein halbes Prozent den Bürgermeistern als eine feste Gebühr bewilligt und
   b) ein halbes Prozent zu einem Gratifikationsfonds bestimmt wird, aus welchem auf den Antrag und den Vorschlag der Direktion durch den Oberpräsidenten denjenigen Bürgermeistern, die sich die Förderung der Zwecke der Sozietät besonders angelegen sein lassen, Gratifikationen zu Theil werden;
2) daß diejenigen, welche Gebäude bei der Sozietät neu versichern oder die Versicherungssumme bereits versicherter Gebäude erhöhen wollen, an die Bürgermeister für die Aufnahme dieses Antrages eine Einschreibungsgebühr nach folgenden Sätzen entrichten sollen:

a) für einen Antrag, welcher drei oder weniger Gebäudepositionen umfaßt, zwei und einen halben Silbergroschen und

b) für einen Antrag, welcher mehr als drei Positionen umfaßt, fünf Silbergroschen.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2577.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Mai 1845., betreffend die Ernennung von Substituten für Richterkommissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich zur Beseitigung der bei den Gerichten über die Anwendung des Artikels 110. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung entstandenen Meinungsverschiedenheit hierdurch festsetzen, daß die Bestimmung des gedachten Artikels auf den Fall, in welchem es sich um die Ersetzung eines, nach gesetzlicher Vorschrift vom Gericht zur Vornahme oder Leitung prozessualischer Verhandlungen ernannten Richterkommissars handelt, nicht anzuwenden, in diesem Falle vielmehr der Substitut des zuerst ernannten Kommissars vom Gerichte auf vorgängige Verhandlung in der Sitzung durch ein Urtheil zu ernennen ist. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uhden.
